

Bekanntmachung

der Stadt Jülich

Bebauungsplan Stetternich Nr. 2, 5. vereinfachte Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

" Der Bebauungsplan Stetternich Nr. 2, 5. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. "

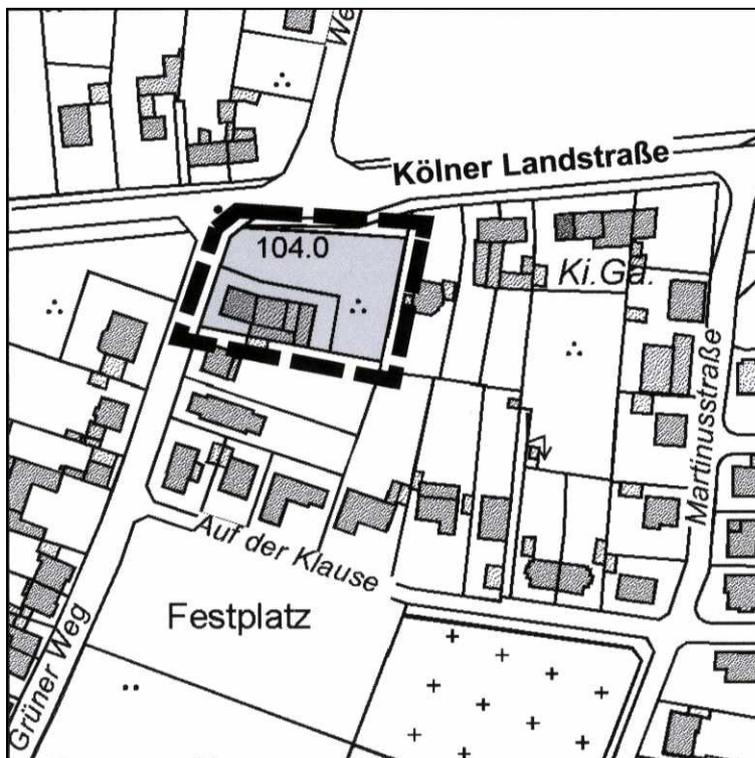
Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Stetternich Nr. 2, 5. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung beinhaltet durch die Verschiebung von Baugrenzen die Erweiterung der überbaubaren Fläche für eine Einfamilienhausbebauung.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215

(1) BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 11.11.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 11.11.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs